



**Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 113 SGB III Leistungen zur Teilhabe

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabebestärkungsgesetz) vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387) redaktionell angepasst.

Darüber hinaus erfolgte eine Klarstellung zum Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen.

Aktualisierung zum 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 113 SGB III **Leistungen zur Teilhabe**

(1) Für Menschen mit Behinderungen können erbracht werden

1. allgemeine Leistungen sowie

2. besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen.

(2) Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	5
2.	Allgemeine und besondere Leistungen	5
3.	Stufenfolge und Zusammenspiel der Leistungen	5



Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) § 113 SGB III unterscheidet bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zwischen allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Unterteilung gibt es nur beim Rehabilitationsträger BA.

(2) Mit Menschen mit Behinderungen sind Rehabilitand*innen im Sinne des § 19 SGB III gemeint, für die die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist.

Rehabilitand*innen

2. Allgemeine und besondere Leistungen

(1) Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung gem. § 112 SGB III greifen für allgemeine und besondere Leistungen gleichermaßen.

(2) Die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in den §§ 115 und 116 SGB III geregelt. Die Erbringung der allgemeinen Leistungen steht grundsätzlich im Ermessen der BA.

Ermessensleistungen

Auf die Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen besteht - mit Ausnahme bei einer zweiten Berufsausbildung - ein Rechtsanspruch. Wie bei Menschen ohne Behinderungen ist die Berufsausbildungsbeihilfe für Menschen mit Behinderungen bei einer zweiten Berufsausbildung eine Ermessensleistung.

(3) Die besonderen Leistungen richten sich nach den §§ 117 - 129 SGB III. Bei den besonderen Leistungen handelt es sich um Pflichtleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (vgl. hierzu § 3 Abs. 3 SGB III).

Pflichtleistungen

(4) Ergänzende Leistungen gemäß § 113 Abs. 1 Nr. 2 SGB III können Leistungen gem. §§ 49 - 74 SGB IX sein, die die Hauptleistung/Bildungsmaßnahme (egal, ob allgemeine oder besondere) ergänzen. D. h. im Zusammenhang mit einer allgemeinen Leistung (z. B. Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme) können behinderungsbedingt notwendige zusätzliche Leistungen (wie bspw. Kfz-Hilfe, Technische Arbeitshilfen) gewährt werden.

Ergänzende Leistungen

3. Stufenfolge und Zusammenspiel der Leistungen

(1) § 113 Abs. 2 SGB III regelt eine Stufenfolge zwischen den allgemeinen und besonderen Leistungen. Die BA hat vorrangig allgemeine Leistungen (ggfs. zusätzlich mit ergänzenden Leistungen) zu erbringen, wenn dadurch bereits der Eingliederungserfolg im konkreten Fall erreicht werden kann. Reicht dies behinderungsbedingt nicht aus, sind besondere Leistungen zu erbringen.



Gültig ab: 01.01.2022

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Diese Vorrangprüfung ist in jedem Einzelfall durchzuführen und die Entscheidung bzw. die Begründung zur Notwendigkeit der besonderen Leistungen zu dokumentieren.